

Beilage 4 zu GR Nr. 2024/174

1 / 5

Vertrag

zwischen

Eidgenössische Technische Hochschule Zürich

(ETH)

Binzmühlestrasse 130
8092 Zürich
- Aktuelle Nutzerin

und

Stadt Zürich

(ERZ)

vertreten durch die Dienstabteilung «Entsorgung + Recycling Zürich»,
ERZ Fernwärme
Hagenholzstrasse 110
8050 Zürich

betreffend

Dienstleistungserbringung von der ETH an ERZ im Rahmen des Betriebes der ETH-Fernwärmeversorgung

2 / 5

1. Einleitung / Ausgangslage / Zweck

Mit Transaktionsvereinbarung vom [Datum] haben die Schweizerische Eidgenossenschaft, die ETH und ERZ die Übertragung des ETH-eigenen Fernwärmenetzes inkl. Fernwärmekraftwerk an ERZ vereinbart.

Zu diesem Zweck räumt die Schweizerische Eidgenossenschaft ERZ zulasten ihrer Liegenschaft Gbbl. 2, Kat.-Nr. OB4200, Grundbuch Zürich-Fluntern, ein Recht auf den Fortbestand und den Betrieb eines Fernwärmekraftwerks auf den Geschossen A, B und C im Sinne einer irregulären Personaldienstbarkeit nach Art. 781 ZGB ein.

Im Hinblick auf die Übertragung der ETH-Fernwärmeversorgung schliessen ETH und ERZ unmittelbar nach Abschluss der Transaktionsvereinbarung diesen Dienstleistungsvertrag (Anhang 0) ab.

2. Betriebsrelevante Leistungen

2.1. Pflichten ETH

Für den Betrieb der ETH-Fernwärmeversorgung auf den dienstbarkeitsbelasteten Flächen erbringt die ETH folgende betriebsrelevanten Leistungen zu Gunsten von ERZ:

- (a) Kühlung der Räumlichkeiten, in denen sich Teile des Fernwärmekraftwerks befinden; (gemäss gängigen Normen und Stand der Technik und Bestand 31.12.2024)
- (b) Lüftung und Beleuchtung der Räumlichkeiten, in denen sich Teile des Fernwärmekraftwerks befinden; (gemäss Bestand 31.12.2024)
- (c) Zurverfügungstellen von konditioniertem Wasser für die ETH-Fernwärmeversorgung und Fernwärmekraftwerk; (gemäss Bestand 31.12.2024)
- (d) Brandschutzüberwachung der Räumlichkeiten, in denen sich Teile des Fernwärmekraftwerks befinden; gem. Anforderungen der ETH
- (e) Zurverfügungstellen von Elektrizität für den Betrieb der verfahrens- und leittechnischen Anlagen des Fernwärmekraftwerks
- (f) Zurverfügungstellen der Infrastruktur für das Abführen von Prozessmedien an den Schnittstellen zum Fernwärme-Kraftwerk, z.B. Systemwasser-Entleerungen, Dampfablass bei Sicherheitsventilen via Kamine, immer gemäss den gesetzlichen Vorgaben

3 / 5

2.2. Dienstleistungen der ETH

Dienstleistung Mitarbeiter der ETH für Unterstützung / Begleitung Mitarbeiter ERZ und Erstintervention im Störfall, Abrechnung nach Aufwand

2.3. Betriebliche Bestimmungen für Lieferung und Bezug

Die betrieblichen Bestimmungen für die Lieferung und Bezug der Leistungen sind im Dokument "Operativer_Betrieb_FW" festgehalten. Dieses Dokument wird laufend dem aktuellen Bedarf angepasst.

3. Entgelt

Für die Erbringung der betriebsrelevanten Leistungen schuldet ERZ der ETH eine jährliche Entschädigung nach Aufwand und Mengen (inkl. MWST) gemäss Preisen im Anhang A "Preisvereinbarung Betriebsmittel und Dienstleistungen". Die Entschädigung wird 60 Tage nach Rechnungsstellung durch die ETH fällig und ist auf folgendes Konto zu leisten:

Bank: Post Finance, 3030 Bern
IBAN: CH55 0900 0000 3000 1171 7
Kontoinhaber: ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich

3.1 Preisvereinbarung Betriebsmittel und Dienstleistungen

Die Preise werden jährlich im Voraus bis 1. Dezember unter den Parteien ausgehandelt und angepasst. Die Preise sind im Anhang "Preisvereinbarungen Betriebsmittel und Dienstleistungen" definiert.

Die Leistungen und die Preise beziehen sich auf die für den Betrieb des Fernwärmesystems erforderlichen Mengen.

Die Zähler zur Bestimmung der Mengenbezüge von Systemwasser und Strom sind im Dokument Anhang "Verbrauchsmessung FHKW" festgelegt.

4 / 5

4. Dauer

Der Vertrag tritt sogleich nach der rechtsgenügenden Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

Dieser Vertrag wird für eine Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2035 abgeschlossen. Der Vertrag soll vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit neu verhandelt und im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien verlängert werden.

5. Weitere Bestimmungen

5.1 Übertragung der Dienstleistungsverpflichtung

Die Übertragung auf einen Rechtsnachfolger ist im Dienstbarkeitsvertrag Ziffer 6.1 und Transaktionsvereinbarung Ziffer 8.6 geregelt.

5.2 Schadensminderung und Versicherung

ERZ und die ETH ergreifen rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.

Versicherung ist in der Transaktionsvereinbarung Ziffer 7.6 geregelt.

6. Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und der Zustimmung und Unterzeichnung durch beide Parteien. Ein Verzicht auf die Schriftform ist nur mittels schriftlicher Vereinbarung möglich.

6.2 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unzulässig, unwirksam oder sonst aus irgendeinem Grunde nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, in guten Treuen zusammenzuwirken, um eine solche Bestimmung durch eine

5 / 5

andere, dem damit gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen.

6.3. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist die Stadt Zürich.

Anwendbar ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht (unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980, [UN-Kaufrecht; CISG] sowie den Kollisionsregeln des internationalen Privatrechts).

Zürich, Datum

Ort, Datum

Unterschrift:

Unterschrift:

Vertretung der Stadt Zürich
(vgl. Finanzkompetenzen/Delegation)

Vertragspartei ETH
(vgl. Grundbuch, Handelsregister, etc)

Preisvereinbarung Betriebsmittel & Dienstleistungen

| Pos. | Medium / Dienstleistung | Einheit | Preis [CHF/Einheit] | erwartet Mengen | Jahresbetrag | Bemerkung Preisbasis |
|------|---|----------------|------------------------|--------------------|----------------|---|
| a | Kühlung Korrektur zur Pauschale* Entschädigung Fläche | Jahr | CHF - | 1 | CHF - | Keine Korrektur |
| b | Lüftung und Beleuchtung Korrektur zur Pauschale* Entschädigung Fläche | Jahr | CHF - | 1 | CHF - | Keine Korrektur |
| c | Systemwasser für Versorgungsnetz | m ³ | CHF 15.40 | 30 | CHF 462.00 | Der Preis wird jährlich den Einkaufspreisen angepasst. |
| d | Brandschutz Korrektur zur Pauschale* Entschädigung Fläche | Jahr | CHF - | 1 | CHF - | Keine Korrektur |
| e | Stromversorgung am Standort ML FHK inkl. Bereitstellung USV und ESV | kWh | CHF 0.27 | 633'000 | CHF 173'410.00 | Der Preis wird jährlich dem Einkaufspreis angepasst. Pauschal werden für Wartung, Unterhalt, sowie Administration CHF 2'500.- dazu addiert |
| f | Infrastruktur Korrektur zur Pauschale* Entschädigung Fläche | Jahr | CHF - | 1 | CHF - | Keine Korrektur |
| x | Dienstleistungen MA ETH Abrechnung nach Aufwand (Unterstützung / Begleitung ERZ MA, Erstintervention Störfall) | | | | | Annahme ca. 6h pro Woche und 0.75h Ausserhalb (+25%) der Arbeitszeit |
| x.1 | Normale Büroarbeitszeiten | h | CHF 120.00 | 300 | CHF 36'000.00 | |
| x.2 | Ausserhalb Büroarbeitszeiten Zusatzbedingungen: | h | CHF 150.00 | 50 | CHF 7'500.00 | |

MA Mitarbeiter
 ETH Eidgenössische Technische Hochschule
 ERZ Entsorgung + Recycling Zürich
 USV: unterbrechungsfreie Stromversorgung
 ESV: Ersatzstromversorgung

Preis-Stand 03.11.2023